

Rechtswidrig, aber straffrei

Eine friedensstiftende Paradoxie im Abtreibungsrecht

Hubert Wissing

Das deutsche Recht kennt bislang einen Kompromiss zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens einerseits und dem Schutz und der Selbstbestimmung schwangerer Frauen andererseits. Nach dem jüngsten Beschluss des Bundestags, die bestehende Regelung zu liberalisieren, befürchten Kritiker dieser Entscheidung einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Hubert Wissing erinnert an die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts von 1993, die das sogenannte „Beratungsmodell“ begründeten. Der Autor war bis Oktober Geschäftsführer im Bundesverband von donum vitae e.V. und leitet nun als Ordensreferent das Generalsekretariat der Deutschen Ordensobernkonferenz DOK.

Der 24. Juni 2022 war ein bedeutsames Datum für die gesellschaftliche und rechtliche Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch. Vormittags beschloss der deutsche Bundestag nach mehrjähriger wechselhafter Debatte mit den Stimmen der Ampelkoalition und der Linken die Streichung von Paragraf 219a des Strafgesetzbuchs (StGB), nachdem dieser Paragraf zuletzt 2019 von der schwarz-roten Vorgängerregierung reformiert worden war. Damit wurde nach 89 Jahren das im StGB (vormals im Reichstrafgesetzbuch) verankerte Verbot der „Werbung“ für den Schwangerschaftsabbruch aufgehoben. Drei Jahre zuvor war dieses Verbot noch aufrechterhalten, aber mit Ausnahmeregelungen versehen worden, die der Sicherstellung der Information von Frauen im Schwangerschaftskonflikt und der Rechtssicherheit für potenziell von dem Verbot betroffene Ärztinnen und Ärzte dienen sollten. Zu einer Befriedung der Debatte hat der großkoalitionäre Kompromiss von 2019 angesichts verhärteter Fronten indes nicht führen können, sodass die Ampelregierung schon nach wenigen Monaten die Ge-

legenheit ergriff, mit gesellschaftspolitischer Signalwirkung das Verbot zu streichen und dies sogar mit einer Aufhebung von Urteilen zu verbinden, die in den vergangenen Jahrzehnten wegen eines Verstoßes gegen Paragraph 219a StGB gegen Ärztinnen und Ärzte ergangen sind. Die Entscheidung vom 24. Juni betrifft aber nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von prinzipiell rechtswidrigen, aber nach einer staatlich anerkannten Konfliktberatung straffreien Schwangerschaftsabbrüchen, die in den bisher unveränderten Paragraphen 218a und 219 des Strafgesetzbuches sowie im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt sind.

Am selben Tag, wenige Stunden später, wurde in den USA ein Urteil des höchsten Gerichts, des Supreme Court, veröffentlicht, das weitreichende Auswirkungen auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in vielen Bundesstaaten der USA hat. Es wurde ein Urteil von 1973 aufgehoben, das – ohne eine explizite nationale gesetzliche Grundlage – Schwangerschaftsabbrüche bis zur 24. Schwangerschaftswoche (d.h. bis zur Lebensfähigkeit des Embryos außerhalb des Mutterleibs) für rechtmäßig erklärt hatte, da es sich bei der Schwangerschaft bis zu diesem Zeitpunkt um eine von der US-Verfassung geschützte private Angelegenheit der Schwangeren handele. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung liefen strengere Abtreibungsgesetze in einzelnen US-Bundesstaaten ins Leere. Durch die Aufhebung des Grundsatzurteils nach 49 Jahren obliegt es nun wieder den Gesetzgebern in den Bundesstaaten, die Zulässigkeit oder das Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen zu regeln.

Schon diese nur grobe Skizze der politischen Neuerungen des 24. Juni 2022 lässt erkennen, dass sie sich zwar unter die gemeinsame Überschrift Schwangerschaftsabbruch stellen lassen und dem in der deutschen wie in der US-amerikanischen Gesellschaft virulenten Grundsatzkonflikt zwischen Lebensrecht von Ungeborenen und reproduktiver Selbstbestimmung von Frauen zuzuordnen sind, dass es sich aber darüber hinaus um ganz unterschiedliche Regelungen und Regelungsbereiche mit ebenso unterschiedlichen Voraussetzungen handelt. Beide Entwicklungen sollten also tunlichst nicht oberflächlich miteinander vermengt werden, wie es in der deutschen Debatte aber umgehend geschehen ist. Schnell wurde geschlussfolgert, dass es, um amerikanische Verhältnisse zu verhindern, nötig sei, die deutschen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch noch weiter zu liberalisieren.¹ Amerikanische Verhältnisse drohen aber in der Tat nur, wenn auch die deutsche Debatte weiter zu einem Kulturkrieg aufgeladen werden sollte, zum Beispiel durch weitreichende Reformbestrebungen, die einen in Deutschland seit fast 27 Jahren eingespielten Kompromiss aushebeln und zur gesellschaftlich-kulturellen Spaltung des Landes beitragen würden. Denn anders als in der polarisierten Debatte der USA, wo sich ein *Pro-choice*- und ein *Pro-life*-Lager gegen-

überstehen und die jeweilige Gesetzgebung entlang dieser Konfliktlinie verläuft, wurde in der deutschen Gesetzgebung mit der Beratungsregelung ein Mittelweg gefunden, der in der frühen Schwangerschaft trotz rechtlicher Missbilligung einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ermöglicht.

Dazu zunächst ein weiterer vergleichender Blick auf die rechtliche Lage in den USA und in Deutschland: Auf einer institutionellen Ebene lässt sich ein unterschiedliches Zusammenspiel der Verfassungsorgane erkennen. In den USA hat ein höchstrichterliches Urteil über 49 Jahre verhindert, dass dem widersprechende einzelstaatliche Gesetze angewandt werden konnten. Es gibt aber über diese Auslegung der Verfassung hinaus keine eindeutige bundesstaatliche Gesetzesregelung des Schwangerschaftsabbruchs. In Deutschland sieht es anders aus: Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber Grenzen und einen Rahmen gesetzt, innerhalb dessen dieser im zweiten Anlauf eine verfassungsrechtlich gebilligte Regelung vorgenommen hat. Nach der Deutschen Einheit 1990 mussten zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zwei unterschiedliche Rechtstraditionen zusammengeführt werden, wobei mit dem Beitritt der Bundesländer auf dem Gebiet der vormaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland nun für alle das bundesrepublikanische (bis dahin westdeutsche) Grundgesetz galt. Der Deutsche Bundestag beschloss im Juni 1992 – als Kompromiss zwischen der ostdeutschen Fristenlösung und der westdeutschen Indikationsregelung – eine Fristenregelung mit Beratungspflicht, gemäß der der Schwangerschaftsabbruch unter der Voraussetzung einer vorherigen psychosozialen Beratung bis zur 12. Schwangerschaftswoche legalisiert werden sollte. Diese Regelung trat aber nicht in Kraft, da sie vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen wurde. In seinem zweiten Fristenregelungsurteil vom 28. Mai 1993² erklärte das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis aber eine „nicht rechtfertigende Fristenregelung mit Beratungspflicht“³ als mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“) vereinbar, wies also den Weg zu einer grundgesetzkonformen Regelung und machte dafür auch recht präzise Vorgaben. Die dieses Urteil umsetzende gesetzliche Regelung wurde am 21. August 1995 vom Deutschen Bundestag beschlossen und gilt seither im Grundsatz unverändert.

Umstrittene Strafwürdigkeit

Damit nähern wir uns dem Kern der Debatte, der umstrittenen Strafwürdigkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Spannungsfeld zweier grundlegender Rechte: des Rechts auf Leben des ungeborenen Kindes im Mutterleib und des Rechts auf

körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der schwangeren Frau. Die Besonderheit des deutschen Rechts liegt darin, dass die geltende Regelung beide Rechtsgüter, soweit es eben möglich ist, zu berücksichtigen trachtet. Während in den USA (bzw. in den einzelnen Bundesstaaten) und anderen Ländern das Lebensrecht des Ungeborenen aufhört, wo das Selbstbestimmungsrecht der Frau umgesetzt wird, oder umgekehrt das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes untergeordnet wird, hat das deutsche Recht mit der „nicht rechtfertigenden Fristenregelung“ einen anderen Weg gefunden, der die beiden Rechtsgüter trotz der Unmöglichkeit, sie zu harmonisieren, gleichwohl nebeneinander bestehen lässt.

Angesichts der emotional wie ideologisch von beiden Seiten erneut stark aufgeladenen Debatte stellt sich die Frage, ob der paradox anmutende Kompromiss, der den prinzipiell unauflösbaren gesellschaftlichen und ethischen Grundskonflikt für ein Vierteljahrhundert einhegen und weitgehend befrieden konnte, auch in Zukunft noch tragfähig sein wird und ob es weiterhin die Bereitschaft gibt, diesen Mittelweg zu begehen. Die Bundesregierung lässt in nächster Zeit eine im Koalitionsvertrag angekündigte Kommission zu Fragen der reproduktiven Selbstbestimmung sich unter anderem mit der infrage gestellten Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verankerung des Schwangerschaftsabbruchs, also eben jener prinzipiellen Strafwürdigkeit, befassen. In diesem Kontext soll hier ausgehend von den Leitsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1993 der rechtliche Status Quo mit – soweit der seither nicht revidierte verfassungsrechtliche Befund – engen Grenzen für eine straffreie Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in Erinnerung gerufen werden.

Es lohnt sich, diese Betrachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmen, da hier auch bei nur kursorischer Lektüre (in diesem Fall der Leitsätze statt des kompletten, sehr viel mehr in die Tiefe gehenden Urteils) ganz deutlich vor Augen geführt wird, dass es im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein vielfach propagiertes Recht auf Schwangerschaftsabbruch⁴ bis dato eindeutig nicht gibt und es einer tektonischen Verschiebung in der Staatsrechtslehre und der Rechtsprechung bedürfte, um ein solches Recht zu etablieren.

In den ersten vier Leitsätzen wird unmissverständlich dargelegt, dass in der Abwägung zwischen Lebensrecht und Selbstbestimmungsrecht das Recht auf Leben dem Recht auf Selbstbestimmung vorausgeht und der Schwangerschaftsabbruch daher von der Rechtsordnung zu untersagen ist:⁵

„1. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in Art. 1 Abs. 1 GG; ihr

Gegenstand und – von ihm her – ihr Maß werden durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muß die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.

2. Die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.

3. Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.

4. Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein (Bestätigung von BVerfGE 39, 1). Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden.“

Diese Gewichtung erscheint logisch und naheliegend, da das Lebensrecht des ungeborenen Kindes nur dann gewahrt werden kann, wenn es Schutz vor einer vorgeburtlichen Tötung durch den Abbruch der Schwangerschaft genießt, während das Selbstbestimmungsrecht der Frau auch bei einer ungewollten Schwangerschaft in den meisten Fällen (nämlich immer dann, wenn nicht zugleich das Leben der Mutter gefährdet würde) zwar erheblich eingeschränkt, aber nicht komplett verunmöglicht würde. In der politischen Debatte tragen indes auch die Befürworter des grundsätzlichen Abtreibungsverbots ihre Argumente selten so scharfkantig vor wie hier das Bundesverfassungsgericht. Es erscheint unzeitgemäß, von einem Schutz des Ungeborenen gegenüber, also auch vor seiner Mutter, und von ihrer grundsätzlichen Pflicht zum Austragen des Kindes zu reden, da vom ansonsten hochgeschätzten Rechtsgut der Selbstbestimmung hier nicht viel übrig bliebe. Gleichwohl ist es für das Verständnis des geltenden Rechts unerlässlich, diese

**Es erscheint unzeitgemäß,
von einem Schutz des
Ungeborenen auch vor
seiner Mutter zu reden.**

Prämisse zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen, auch wenn das politische und soziale Anliegen des Ausgleichs, des gesellschaftlichen Friedens und des Brückenbaus gerade zu den betroffenen Frauen in der Notlage einer ungewollten Schwangerschaft verfolgt wird.

Auch die folgenden Leitsätze halten Zumutungen für die Frauen im Schwangerschaftskonflikt bereit, die den dargelegten Prämissen folgen. Es wird nun aber auch erstmals die Rechtsposition der Frauen gewürdigt:

„5. Die Reichweite der Schutzpflicht für das ungeborene menschliche Leben ist im Blick auf die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Rechtsguts einerseits und damit kollidierender Rechtsgüter andererseits zu bestimmen. Als vom Lebensrecht des Ungeborenen berührte Rechtsgüter kommen dabei – ausgehend vom Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) – vor allem ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) in Betracht. Dagegen kann die Frau für die mit dem Schwangerschaftsabbruch einhergehende Tötung des Ungeborenen nicht eine grundrechtlich in Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition in Anspruch nehmen. [...]

7. Grundrechte der Frau tragen nicht so weit, daß die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes – auch nur für eine bestimmte Zeit – generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, daß es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche Ausnahmetatbestände im einzelnen nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen. Dafür müssen Belastungen gegeben sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, daß dies von der Frau nicht erwartet werden kann (Bestätigung von BVerfGE 39, 1).“

Hier beginnt also der Brückenbau der Verfassungsrichterinnen und -richter zu den ungewollt schwangeren Frauen. Welche Mittel besitzt aber der Staat, um die Ausnahmen von der prinzipiell aufzuerlegenden Austragungspflicht zu regeln? Hinweise geben die Leitsätze 6 und 8:

„6. Der Staat muß zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, daß ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird (Untermaßverbot). Dazu bedarf es eines Schutzkonzepts, das Elemente des präventiven wie des repressiven Schutzes miteinander verbindet. [...]

8. Das Untermaßverbot läßt es nicht zu, auf den Einsatz auch des Strafrechts und die davon ausgehende Schutzwirkung für das menschliche Leben frei zu verzichten.“

An dieser Stelle könnte die Regierungskommission zur reproduktiven Selbstbestimmung die von den Koalitionspartnern aufgeworfene Frage nach der Notwendigkeit einer Verankerung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafrecht eigentlich schon beantwortet sehen und ihre Arbeit auf diesem Gebiet beenden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1993 eine strafrechtliche Regelung vorgeschrieben und dies in unmissverständlicher Deutlichkeit und Klarheit dar- und niedergelegt. Zu den spannendsten verfassungsrechtlichen Fragen der nächsten Jahre dürfte daher die nach der Kontinuität oder Diskontinuität dieser Bewertung gehören – falls der Gesetzgeber sich im offenen Widerspruch zum Urteil von 1993 für eine Regelung außerhalb des Strafrechts entscheiden sollte, was angesichts der bereits im bestehenden System im Strafrecht gesetzlich abgesicherten bedingten Duldung von rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen nichts anderes als deren Legalisierung und rechtliche Billigung bedeuten könnte.

Bis zum achten von 17 Leitsätzen lassen sich aber die Konturen des geltenden Rechts, der Beratungsregelung, noch nicht erkennen – mit Ausnahme der Erwähnung in Leitsatz 6, dass neben „repressivem“ auch ein „präventiver“ Schutz des ungeborenen Lebens angemessen sei. Auch im zehnten Leitsatz geht es noch um die Umsetzung und Bekräftigung des Schutzanspruchs des ungeborenen Lebens: „Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben.“ Angesichts der Vehemenz, mit der aktuell ein Recht auf Abtreibung propagiert wird, und angesichts der Nonchalance, mit der zum Beispiel im Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung viel von reproduktiver Selbstbestimmung, aber gar nicht vom Lebensschutz die Rede ist, muss man wohl konstatieren, dass diese Bewusstseinsbildung nicht von durchdringendem Erfolg gewesen sein kann.

In den folgenden Leitsätzen wird aber die Situation der ungewollt schwangeren Frau in ihrem unauflösbaren Konflikt näher gewürdigt. Im neunten Leitsatz wird zunächst die Bedeutung des familiären und sozialen Umfelds hervorgehoben. Damit erfährt die Komplexität der Konfliktsituation Berücksichtigung, an der nicht allein die schwangere Frau und der sanktionierende Staat beteiligt sind: „Die staatliche Schutzpflicht umfaßt auch den Schutz vor Gefahren, die für das ungeborene menschliche Leben von Einflüssen aus dem familiären oder weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren oder von gegenwärtigen und absehbaren rea-

len Lebensverhältnissen der Frau und der Familie ausgehen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken.“ Hier liegt ein erster präventiver Anknüpfungspunkt für eine psychosoziale Konfliktberatung, die als unabhängige Stimme dazu beitragen kann, dass eine Schwangere nicht von Dritten zur Abtreibung gedrängt wird oder trotz unüberwindbar erscheinender Belastungen noch einen anderen Ausweg als den Schwangerschaftsabbruch erkennen kann.

Entscheidend ist dann aber Leitsatz 11: „Dem Gesetzgeber ist es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen, und dabei auf eine indikationsbestimmte Strafdrohung und die Feststellung von Indikationsstatbeständen durch einen Dritten verzichtet.“

Das ungeborene Leben ist also für den Staat ab Beginn der Schwangerschaft – also spätestens ab der Nidation der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter-schleimhaut – gleichermaßen und ungebrochen schutzwürdig, doch die Mittel des staatlichen Schutzes dürfen im Verlauf der Schwangerschaft variieren. Hier ist der Ausgangspunkt für die vom Gesetzgeber umgesetzte Beratungsregelung. In der frühen Schwangerschaft kann demnach unter Umständen (nämlich nach einer dem Schutz des ungeborenen Lebens verpflichteten Beratung) auf die Strafbewehrung des – von der Rechtsordnung gleichwohl missbilligten – Schwangerschaftsabbruchs verzichtet werden.

Leitsatz 12 gibt vor, dass es dabei nicht allein um das Vorhandensein von Beratung geht: „Ein solches Beratungskonzept erfordert Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen. Der Staat trägt für die Durchführung des Beratungsverfahrens die volle Verantwortung.“ Der Frau muss also eine für sie tragbare Alternative zum Abbruch der Schwangerschaft angeboten werden können, wofür der Staat Voraussetzungen zu schaffen hat, und nicht zuletzt muss sich die Beratung, wie der Gesetzgeber dann 1995 – entsprechende Ausführungen in der Verfassungsgerichtsentscheidung wortgetreu transferierend – verfügte, „von dem Bemühen leiten [...] lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen“ und „ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“⁶.

Einen bitteren Beigeschmack für die staatlich anerkannten Beratungsstellen in freier Trägerschaft hat hier allerdings die Aussage, der Staat trage die volle Verantwortung für die Durchführung des Beratungsverfahrens. Denn wie ist mit einer solchen Vorgabe zu vereinbaren, dass die Bundesländer die Kosten der Be-

ratungsstellen keinesfalls vollständig refinanzieren? In vielen Fällen müssen die Träger der Beratungsstellen, wenn der Zuschuss des Bundeslandes (der eine – allerdings in nicht kostendeckender Höhe erbrachte – Pflichtleistung ist) nicht durch einen (freiwilligen) kommunalen Zuschuss ergänzt wird, einen nicht unerheblichen Anteil von ca. 20 Prozent ihrer Kosten aus Eigenmitteln, d.h. bei kleineren Trägern häufig aus Spenden bestreiten.⁷

Staatliche Verantwortung

Zum Abschluss des Durchgangs durch die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts ist noch Leitsatz 15 zu beachten: „Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Feststellung einer Indikation nach der Beratungsregelung vorgenommen werden, dürfen nicht für gerechtfertigt (nicht rechtswidrig) erklärt werden. Es entspricht unverzichtbaren rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß einem Ausnahmetatbestand rechtfertigende Wirkung nur dann zukommen kann, wenn das Vorliegen seiner Voraussetzungen unter staatlicher Verantwortung festgestellt werden muß.“ Hier ist konzentriert zusammengefasst, worin sich die vom Verfassungsgericht gebilligte „nicht rechtfertigende Fristenregelung mit Beratungspflicht“ von der zuvor vom Bundestag beschlossenen und vom Verfassungsgericht verworfenen Regelung unterscheidet.

Fraglos hätte der Gesetzgeber 1995 auf dieser Grundlage auch eine sehr viel strengere, restriktivere Regelung verabschieden können. Dass er es nicht getan hat, sondern den vom Gericht eröffneten Spielraum voll ausgeschöpft hat, hat seinen Grund sicherlich in der leidvollen, an Verletzungen und Verwerfungen reichen Geschichte des Abtreibungsrechts und in der Erfahrung, dass eine restriktive Regelung insbesondere die Frauen trifft, die sich ohne Unterstützung und mangels alternativer Optionen auf strafrechtlich und gesundheitlich riskante klandestine Alternativen einlassen.

Die geltende Gesetzesregelung und das zugrundeliegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts teilen die Annahme, dass trotz einer prinzipiellen Austragungspflicht die Schwangere ebenfalls ein Recht auf körperliche Unversehrtheit hat und dass daher nicht erzwungen werden kann, dass das ungeborene Kind zur Welt gebracht wird. Die Paradoxie, dass etwas zugleich unter Strafandrohung verboten und straffrei gestellt wird, trifft sich mit der Paradoxie, dass der beste

**Das ungeborene Kind
kann nicht gegen seine
Mutter geschützt werden,
sondern nur mit ihr.**

und am meisten Erfolg versprechende Weg, die Austragungspflicht umzusetzen, darin liegt, die Schwangere dafür zu gewinnen.

Eine dritte Paradoxie betrifft das Zusammenspiel von Recht, Politik und Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat den durch die Rechtsprechung eröffneten Gestaltungsspielraum für die Duldung von frühen, nicht medizinisch oder kriminologisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen ausgeschöpft und begegnet damit einer inzwischen in der Gesellschaft verbreiteten Werthaltung, dass auch mit dieser den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch eröffnenden Lösung die weibliche Selbstbestimmung in kaum erträglicher Weise eingeschränkt werde. Was geschieht aber politisch, wenn die ohnehin kleine Schnittmenge von Rechtssetzung und gesellschaftlich anerkannten und plausiblen Überzeugungen schwindet?

Das werden wohl die nächsten Jahre weisen müssen. Es lohnt sich, in den anstehenden Debatten das Bewusstsein für den Ursprung der geltenden Regelung und ihre im Bezugssystem des Verfassungsgerichtsurteils denkbaren Alternativen wach zu halten oder erst zu wecken: Der Gesetzgeber hat sich entschieden, zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten auf Hilfe statt Strafe zu setzen. Er hat von einer repressiven Regelung abgesehen und damit anerkannt, dass das ungeborene Kind nicht gegen seine Mutter geschützt werden kann, sondern nur mit ihr. Der Vorwurf, die Frauen würden durch diese Regelung kriminalisiert, greift nicht – eine Kriminalisierung wird durch die Beratungsregelung gerade verhindert. Vielmehr ist festzuhalten, dass bei dem gefundenen Kompromiss, der wohl besten aller prinzipiell unzureichenden Lösungen, das Lebensrecht des Ungeborenen sehr viel stärker strapaziert wird als das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Die psychosoziale Beratung war aber immer und ist auch heute sehr viel mehr als ein rechtssystematisches Instrument, um der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens gerecht zu werden. Sie hilft – ergebnisoffen, ermutigend und empathisch – konkret den Frauen, in der ausweglos erscheinenden Situation des Schwangerschaftskonflikts einen tragfähigen Weg zu finden. Dieser Weg kann die Entscheidung für das Kind und die Fortsetzung der Schwangerschaft sein, aber auch die gewissenhafte, vom Staat zu respektierende Entscheidung dagegen. Die Verantwortung für diese Entscheidung, die immer ein Einschnitt auf dem Lebensweg ist, liegt bei der Schwangeren, und gerade weil es eine so große Verantwortung ist, kann die Beratung es erleichtern, sie zu tragen. †

Anmerkungen

- 1 Vgl. exemplarisch Mariam Lau: Vor dem Streit. Sozialdemokraten und Grüne wollen Abtreibungen in Deutschland legalisieren – droht nun auch hierzulande ein Kulturkampf? In: Die Zeit 27/2022. Auf: <<https://www.zeit.de/2022/27/deutschland-schwangerschaftsabbruch-spd-gruenen-debatte/komplettansicht>>, und die darin zitierten Stimmen von Politikerinnen der Grünen.
- 2 BVerfGE 88, 203. Volltext auf: <<https://servat.unibe.ch/dfr/bv088203.html#Rn047>>; schon 1976 hatte das Bundesverfassungsgericht eine vom damaligen mehrheitlich sozial-liberalen Bundestag beschlossene Fristenregelung verworfen (BVerfGE 39).
- 3 Auf diese Formel bringt der Rechtswissenschaftler Dirk von Behren die vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erachtete Variante der Beratungsregelung. <<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragrafen-218-straftgesetzbuch/#footnote-target-41>>.
- 4 So zuletzt im Juli 2022 zum wiederholten Male im Europäischen Parlament: <https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0302_DE.html>.
- 5 Für alle folgenden Zitate aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vgl. Anm. 2.
- 6 § 219 StGB Abs. 1 S. 2.
- 7 Der bürgerliche Verein „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“, seine Landesverbände und regionalen Trägervereine der Beratungsstellen erhalten bekanntlich, anders als Beratungsstellen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes oder des Diakonischen Werks, keine Unterstützung aus kirchlichen Mitteln und sind in besonderer Weise auf solche ergänzenden Finanzierungsquellen angewiesen, um ihren staatlichen Auftrag umsetzen zu können.